

Gemeinde Friolzheim

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

„LÄRMSCHUTZWALL – 2. ERWEITERUNG“

vom 28.09.2020

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
- 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- 4 Lärmschutzwall
- 5 Ersatzplanung für planfestgestellte Maßnahmen
- 6 Artenschutzfachliche Untersuchung
- 7 Umweltbericht
- 8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- 9 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften
- 10 Flächenbilanz
- 11 Auswirkungen des Bebauungsplans
- 12 Anlage

1 Erfordernis der Planaufstellung

Die 2. Erweiterung des seit dem 13.06.2002 rechtverbindlichen Bebauungsplans „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ dient der Vervollständigung des geplanten Lärmschutzwalles entlang der Bundesautobahn A8.

Der Lärmschutzwall wurde aufgrund der enormen Verkehrszunahme sowie der geplanten lage- und höhenmäßigen Neutrassierung der Autobahn notwendig, um die dahinter liegenden, in naher Entfernung befindliche Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schule, Kindergarten und Sportanlagen, vor Schalleinwirkungen zu schützen.

Aufgrund von Erwerbsproblemen wurden im Zuge der Erstellung des BP „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ einige Grundstücke ausgeklammert. Diese Grundstücke wurden im Zuge der Bebauungsplanung im Jahr 2004 mit dem BP „Lärmschutzwall - Erweiterung“ als eigenständiger Bebauungsplan überplant, um eine durchlaufend geführte Aufhügelung zu erzielen.

Durch den nun vorliegenden Bebauungsplan „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“ soll der Lärmschutzwall auf der Gemarkung Frieolzhelm komplettiert und zum Abschluss gebracht werden. Der bestehende Lärm- und Sichtschutzwall südlich der Bundesautobahn 8 soll daher nach Westen bis zur Kreisstraße 4565 erweitert werden.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Frieolzhelm am 05.10.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Erweiterung des BP Lärmschutzwalls gefasst.

2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012) ist die Fläche als „Lärmschutzwall / Wald“ dargestellt (Thema Wald vgl. Kapitel 5.2). Die Fläche ist aufgrund einer Überschneidung mit der Planfeststellung (6-streifiger Ausbau der A8 / Landschaftspflegerischer Begleitplan), mit einer aufschiebenden Bedingung im Flächennutzungsplan genehmigt.

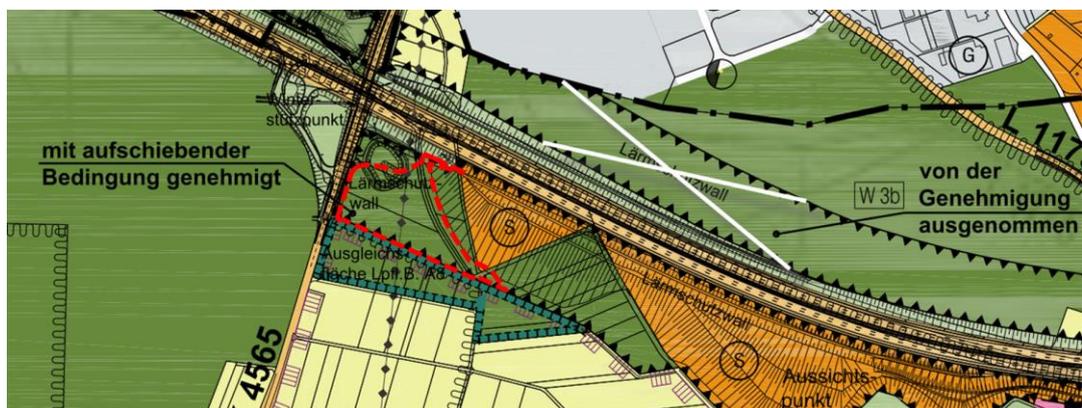


Abbildung 1: Auszug aus der rechtswirksamen Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012)

2.2 Planfeststellung 6-streifiger Ausbau der A8 / Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die 2. Erweiterung des Lärmschutzwalls erfasst Teilflächen der planfestgestellten, jedoch noch nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahme (A6) „Aufforstung der Landwirtschaftsflächen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme“ sowie die ebenfalls noch nicht realisierte Ersatzmaßnahmen (E2) „Der Wassergraben ist natürlich zu gestalten“.

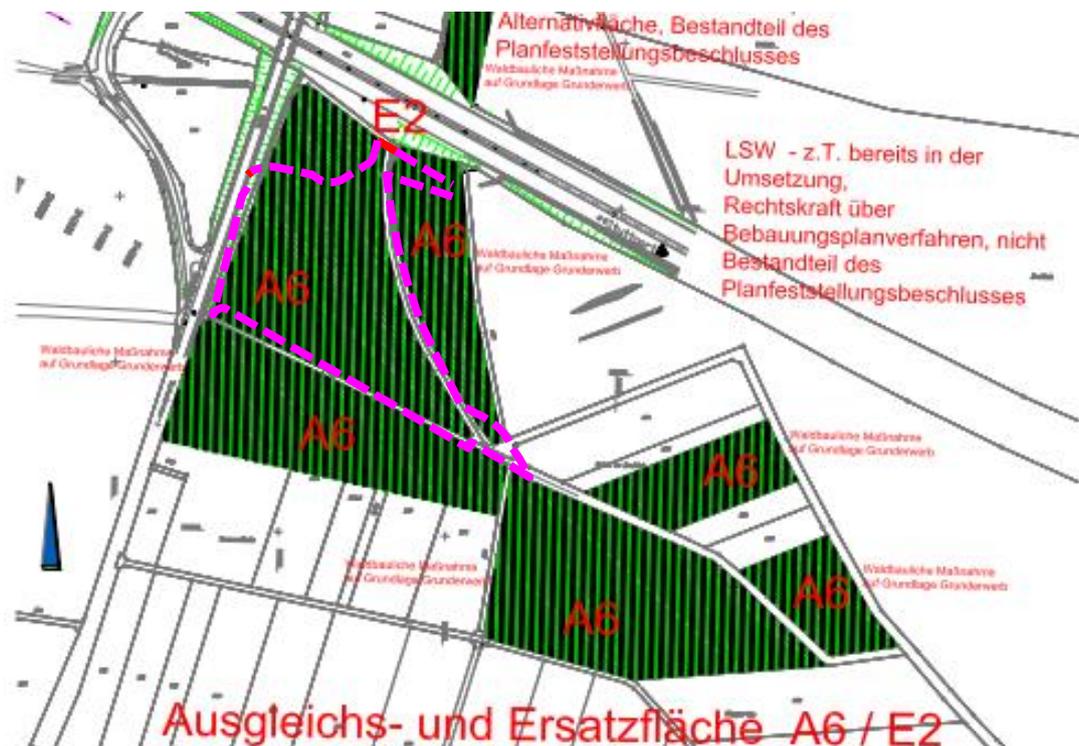


Abbildung 2: Landschaftspflegerischer Ausführungsplan, Ausschnitt aus Übersichtsplan Ausgleich und Ersatz, A 8, sechsstreifiger Ausbau von T+R Pforzheim bis östlich Wurmberg, Ausgleichsflächen A3, A4 A5 und A6 Ersatzmaßnahme E2, Entwurf, aufgestellt Karlsruhe 18.10.2010 RP Karlsruhe / Planungsbüro Ostholthoff, (BP-Abgrenzung in pink)

Da die Realisierung der Maßnahme E2 jedoch eine Unterbrechung des Lärmschutzwalles im Hinblick auf die 2. Erweiterung darstellen würde, wird für diese Maßnahme eine Ersatzmaßnahme vorgesehen, da eine Verlängerung bzw. Verdolung des Hagenbachgrabens unter dem geplanten Lärmschutzwall nicht genehmigungsfähig ist.

Als Ersatzplanung ist die Verlegung des Hagenbachgrabens um den Lärmschutzwall der 2. Erweiterung herum vorgesehen. Der neue Verlauf des Hagenbachgrabens, kann im Planteil nachvollzogen werden bzw. ist in den Unterlagen „Erweiterung Lärmschutzwall Frielzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim“, welche Anlage zum Bebauungsplan ist, dargestellt (siehe Kapitel 5.1).

Der Ausgleich für die wegfallende Aufforstungsmaßnahme A6 „Aufforstung“ (im Planbereich des vorliegenden Bebauungsplans) findet an anderer Stelle statt. Hierfür wird eine Fläche auf der Gemarkung Möttlingen, zum Hofgut Georgenau gehörend, festgelegt („Geplante Aufforstungsfläche Möttlingen, Hofgut Georgenau, Standortkundliches Gutachten 2011, Endbericht“, ö:kokonzept, Consulting für

Wald und Offenland, Freiburg, den 18.10.2011). Nachdem die Höhere Forstbehörde Freiburg keine Bedenken gegen einen solchen Flächentausch geäußert hat, wurde von den Eigentümern ein Aufforstungsantrag beim zuständigen Landratsamt Calw eingereicht. Die Aufforstungsgenehmigung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 29.10.2013 erteilt.

Da sich das Bebauungsplanverfahren aufgrund verschiedener angrenzender Planungsüberlegungen und Planungserfordernisse (z.B. RÜB) verzögert hat, wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung und der Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland am 20.04.2020 erneut gestellt. Mit Schreiben des Landkreises Calw, vom 27. April 2020, wurde die Genehmigung der „Umwandlung von Grünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung“ erteilt. Die Aufforstungsgenehmigung wurde mit Schreiben vom 05.08.2020 erteilt. (siehe Kapitel 5.2).

Bei der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum 6-streifigen Ausbau der A8 dargestellten geplanten Waldaufforstung auf der südlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Fläche (ebenfalls Ausgleichsmaßnahme A6, Abb. 2), handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in privater Hand sind und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht als Ausgleichsflächen für die Aufforstung erstanden werden konnten. Die Flächen befinden sich nach wie vor in Privatbesitz und es ist nicht absehbar, dass sich dies ändert bzw. ändern wird. Eine Aufforstung dieser Fläche ist daher auf absehbare Zeit nicht umsetzbar. Von einer Verlegung des Hagenbachgrabens auf diese Fläche, mit gleichzeitiger Aufforstung (Variante 3.1), wurde daher abgesehen.

2.3 Bebauungspläne

Wie bereits dargelegt, grenzen im Osten an das Plangebiet die beiden Bebauungspläne „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ und „Lärmschutzwall-Erweiterung“, welcher aus zwei Teilflächen besteht, an.

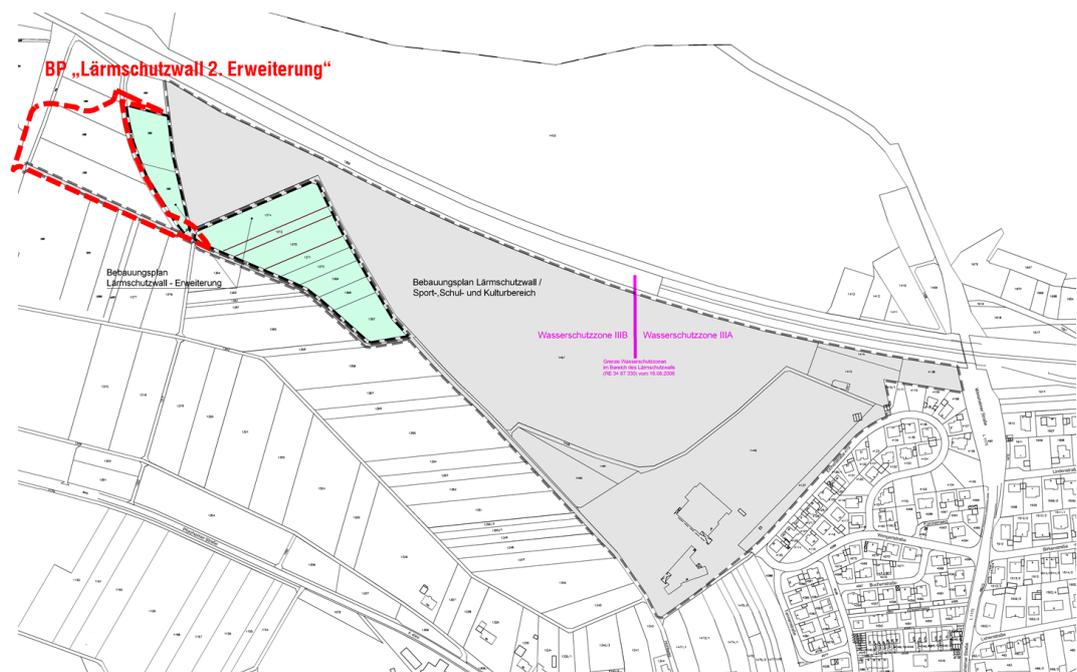


Abbildung 3: 1. Änderung der BP Bebauungspläne „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ und „Lärmschutzwall - Erweiterung“ vom 06.11.2006 mit Geltungsbereich des BP „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“ in rot

Die beiden Bebauungspläne „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ und „Lärmschutzwall - Erweiterung“ wurden durch die 1. Änderung der BP Bebauungspläne „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ und „Lärmschutzwall - Erweiterung“ vom 06.11.2006 lediglich textlich geändert.

Im Süden überlagert ein kleiner Bereich des vorliegenden Bebauungsplans den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lärmschutzwall – Erweiterung“. Mit der vorliegenden 2. Erweiterung wird dieser Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Lärmschutz – Erweiterung“ im maßgeblichen Geltungsbereich geändert.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Lage im Siedlungsraum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südlich des Verlaufs der Bundesautobahn A8 und ist zwischen der A8 und der Kreisstraße 4565 /4566 (Verbindungsstraße nach Wimsheim) gelegen. Das Plangebiet stellt sich als Erweiterungsflächen für den bestehenden Lärmschutzwall dar.

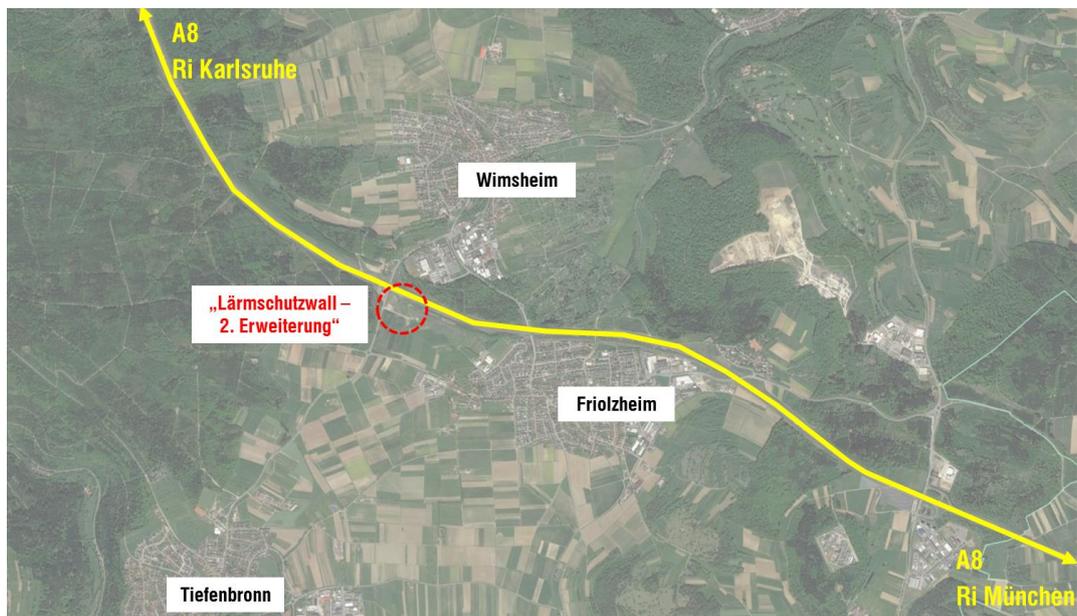


Abbildung 4: Lage im Siedlungsraum, Quelle: Google Earth Pro, Zugriff am 03.09.2018

3.2 Nutzung

Innerhalb des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Lärmschutzwalls. Das Plangebiet wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der Baumaßnahmen an der BAB 8 wurde das Gelände grundlegend umgestaltet. Für den 6-streifigen Autobahnausbau wurde ein provisorisches Versickerungsbecken auf Teilflächen errichtet sowie auch ein Teil der Flächen durch die Baustelleneinrich-

ung in Anspruch genommen wurde. Ein Großteil der Flächen ist durch die Bauarbeiten stark verfestigt und zeigt nur eine geringe Vegetationsentwicklung. Richtung BAB hat sich jedoch ein dichter, artenreicher Ruderalbestand entwickelt. Zum Teil wird die Fläche als Wanderparkplatz genutzt. Ein Wirtschaftsweg sowie ein Wassergraben, der „Hagenbachgraben“ (Gewässer II Ordnung), liegen ebenfalls innerhalb der Bebauungsplanabgrenzung. Eine 110-kV-Freileitung der EnBW quert das Plangebiet. Die Leitung als auch der Maststandort (Mast 21 A –22) werden in der Planung berücksichtigt.



Abbildung 5: Das Plangebiet, Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Zugriff am 26.05.2017

Außerhalb des Plangebiets

Nördlich des Plangebiets verläuft die sechsspurige BAB 8. Die südlich gelegenen Flächen sind landwirtschaftlich geprägt.

Auf der Fläche des provisorischen Versickerungsbeckens, zwischen Autobahn und Kreisstraße, wird zurzeit (2020) ein Regenrückhaltebecken (Neubau RRB-P5 an der A8 / K4565) vom RP Karlsruhe angelegt.



Abbildung 6: Das Plangebiet, mit RRB im Bau, Foto 18.05.2020, Quelle Büro Baldauf

Als Folge der Hochwasserereignisse im Jahr 2013 wurde im Rahmen einer Flussgebietsuntersuchung die Ursachen für die aufgetretenen Überschwemmungen erhoben und Maßnahmen zur Abhilfe künftiger Schäden bei Hochwasserereignissen ermittelt. Als eine von mehreren wirksamen Maßnahmen wurde der Bau eines weiteren Regenrückhaltebeckens (RRB P5) südlich der BAB 8 vorgeschlagen.

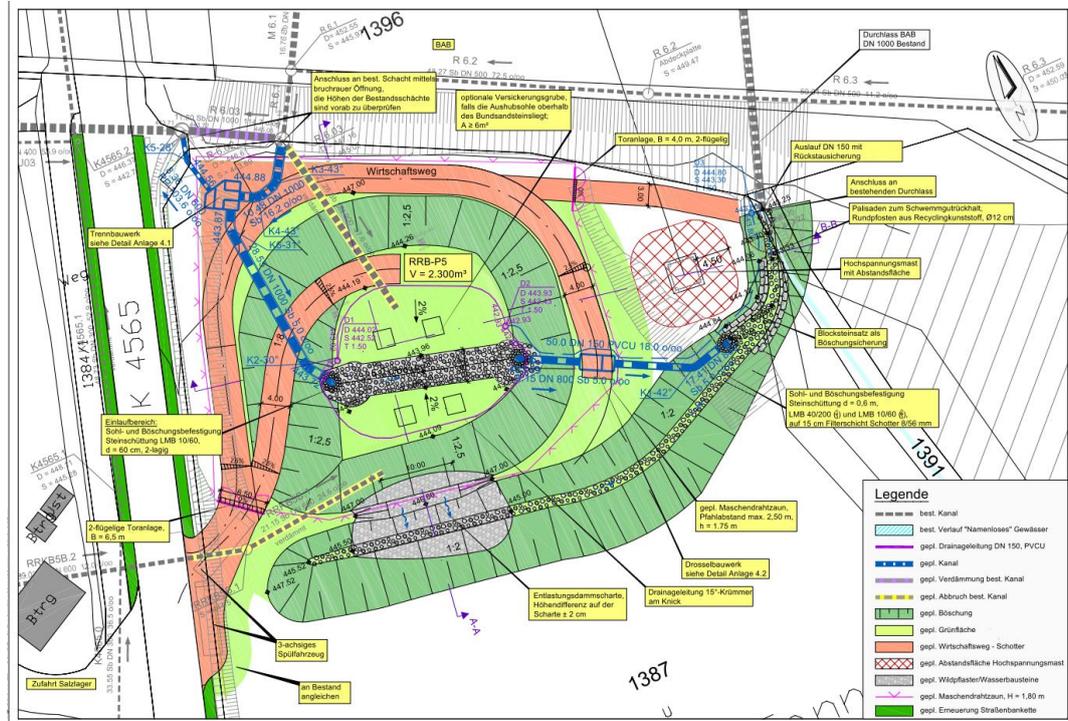


Abbildung 7: Neubau RRB-P5 an der A8 / K4565 Ausführungsplanung, Lageplan, Stand 18.06.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, im des Auftrag Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Planung des Beckens wurde unter Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahmen „Erweiterung des vorhandenen Lärmschutzwalles mit erforderlicher Verlegung des vorhandenen Gewässers“ vorgenommen.

Das Bebauungsplangebiet spart die Fläche des RRB aus. (Zum Verfahrensstand Vorentwurf war die Fläche noch Teil des Bebauungsplangebiets).

3.3 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“ berücksichtigt den zwischenzeitlich erfolgten 6-streifigen Ausbau der A8 im Norden. Die Berücksichtigung der Planung führt zu der „eigenwilligen“ Abgrenzung am nördlichen Plangebietsrand. Diese verläuft an der neuen Böschungskante zur Autobahn. Des Weiteren wird, wie dargelegt, die Planung des Regenrückhaltebeckens „Neubau RRB-P5 an der A8 / K4565“, berücksichtigt.

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet Teile der Flurstücke mit den folgenden Nummern: 1384 (Tiefenbronner Straße), 1387, 1391, 1457, 1366 (Bewirtschaftungsweg).

Das Bebauungsplangebiet nimmt eine Fläche von ca. 1,31 ha ein.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

4 Lärmschutzwall

Die Planung bzw. Anlage des Lärmschutzwalls auf Friolzheimer Gemarkung steht in direktem Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der A 8 zwischen der Tank- und Rastanlage Pforzheim und der Anschlussstelle Heimsheim. Die A 8 zwischen Karlsruhe und Stuttgart wurde im Jahre 1934 geplant und im Jahr 1938 dem Verkehr übergeben. Seit dieser Zeit wurden im vorliegenden Streckenabschnitt nur Erhaltungsmaßnahmen und geringfügige Änderungen durchgeführt. Eine Standspur ist größtenteils nicht vorhanden. Die Verkehrsmengen sind seit der Erstellung der Straße stark und stetig angestiegen. Diese Verkehrsmengen und insbesondere der hohe Lkw-Anteil führten in Kombination mit der nicht mehr zeitgemäßen Trassierung und den fehlenden Standstreifen häufig zu Verkehrsstaus. Aufgrund dessen wurde der 6-streifigen Ausbau der A 8 mit einer Änderung der Straßenachse in Lage und Höhe vorgesehen und planfestgestellt. Zwischenzeitlich ist der 6-streifige Ausbau der A8, im Bereich der Gemeinde Friolzheim, erfolgt.

Zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der A8 wurden bereits im Zuge der Planung des Autobahnausbaus, insbesondere im Bereich der Bebauung von Wurtemberg-Neubärental und Friolzheim, bis zu 15 m hohe begrünte Lärmschutzwälle vorgesehen.

4.1 Lärmschutz, Schalltechnische Untersuchung

Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen wurde im Jahr 2001 eine schalltechnische Untersuchung erstellt „Schalltechnische Untersuchung der Abschirmwirkung des geplanten Lärmschutzwalls entlang der A8 im Bereich des Bebauungsplanes Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ Büro Bender+Stahl, Ludwigsburg. Diese Untersuchung hat zum Ergebnis, dass sich gegenüber der bestehenden Wohnbebauung und der Grundschule unter Berücksichtigung des bestehenden Walls durch den Ausbau der A 8 keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Im Bereich des künftigen Baugebietes (inzwischen (2019) umgesetzten) „Schießmauer“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 tags eingehalten jedoch nachts um 4 dB(A) überschritten.

Die Lärmwerte können um bis zu 3,0 dB(A) gemindert werden, sofern der bestehende Wall auf den Grundstücken 1367 bis 1373 durch einen durchgehenden Wall erweitert wird. Durch den Bebauungsplan Lärmschutzwall-Erweiterung vom 01.03.2004 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter Einbeziehung dieser Grundstücke, einen durchgehenden Wall zu errichten.

Die hier vorliegende 2. Erweiterung des Lärmschutzwalls dient nun der Vervollständigung der Lärmschutzmaßnahme auf Friolzheimer Gemarkung. Entsprechend der vorliegenden Planung ist eine Verlängerung des Lärmschutzwalls bis zur K 4565 vorgesehen.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten 2. Erweiterung des Lärmschutzwalls wurden die Geräuschimmissionen an der Bebauung ermittelt. Diese Untersuchung / Berechnung wurde wiederum von BS Ingenieure erstellt. Hierbei wird das digitale Geländemodell aus der Untersuchung aus dem Jahr 2001 ergänzt. Die inzwischen stattgefundenen Modifikationen bei der Ausführung des Walles berücksichtigt und eine Berechnung der Geräuscheinwirkungen der BAB 8 an der schützenswerten Bebauung für verschiedene Immissionsorte berechnet. Die Un-

tersuchung ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt („Schalltechnische Untersuchung Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim“, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg).

Insgesamt lassen sich mit den im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen im Vergleich zur Bezugsvariante (durchgängiger Wall unter Einbeziehung der Flurstücke 1367 – 1373) an der bestehenden und geplanten Wohnbebauung weitere Pegelminderungen zwischen 1,4 und 2,1 dB(A) erzielen. Durch die 2. Wallerweiterung sind von der gesamten Abschirmwirkung anteilige Pegelminderungen in Höhe von 1,2 dB(A) abzuleiten. Auch die Sichtschutzfunktion zur A8 ist nicht zu vernachlässigen.

2009 wurde von der Gemeinde Friolzheim zudem ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Grundlage hierfür war die, durch Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005, in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 2002/49/EG in Form der §§ 47 Abs. a-f BImSchG. Gegenstand der Kartierung war lediglich die Bundesautobahn A8, da sämtliche weiteren Straßen des Gemeindegebietes das Belastungskriterium zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erfüllten. Dabei hat sich gezeigt, dass 3,88 km² und damit 61% der Gesamtbevölkerung Friolzheims der insgesamt 8,54 km² großen Gemeindefläche durch Verkehrslärm betroffen sind. Dabei sind drei Lärmschwerpunkte mit erhöhter Betroffenheit vorhanden. Diese liegen entlang der Bundesautobahn A8. Damit liegt aufgrund des Lärmaktionsplanes noch weiterer Bedarf an Maßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Friolzheim vor.

4.2 Konzeption Wallschüttung

Die Konzeption der Wallschüttung orientiert sich an der genehmigten Planung für die Erweiterung des Lärmschutzwalls (BP „Lärmschutzwall-Erweiterung“ vom 1.03.2004, Baugenehmigung vom 26.08.2008).

Die Schüttung der Erweiterung des Lärmschutzwalls erfolgt durch direkte Anschüttung an den vorhandenen Wall. Der Wall wird somit einfach ein Stück länger, aber nicht unterbrochen. Die Bauwerke laufen ineinander, wobei die Höhe des bereits in Schüttung befindlichen Walls an die neue Planung angepasst wird. An dieser Stelle wäre der genehmigte Teil schon stark am abfallen (Westhang). Durch die Erweiterung wird dieser Abfall unterbrochen und der Wall verlängert.

Die Wallkrone, im Bereich der 2. Erweiterung des Lärmschutzwalls ist westlich der Freileitung auf 475 m. ü. NN geplant (siehe Höheneintragungen im Plan), dann taucht die Krone im Bereich der Trasse der 110 kV Freileitung soweit ab, dass der notwendige Abstand zu der Leitungstrasse eingehalten wird. Die Krone des Lärmschutzwalls liegt im Trassenbereich der Freileitung auf Kote 463,50 m. ü. NN. Östlich davon steigt der Wall wieder an. Der Wall ist mit einer Höhe von 475 m. ü. NN vorgesehen und ein Plateau ausgebildet, das sich dann soweit nach Osten erstreckt, bis es mit dem Plateau des genehmigten Walles verschmilzt (Abb. 6, 7).

Insofern wird eine Anpassung der Wallkrone im bereits genehmigten Teil dahingehend erfolgen, dass es zu einer Höhenanpassung im westlichen Teil des bereits genehmigten Walles und zu einer Verbreiterung des Plateaus kommen wird. Zur Anpassung der Tektur des Bestandswalls wurde am 21.11.2011 bereits ein Bauantrag gestellt.

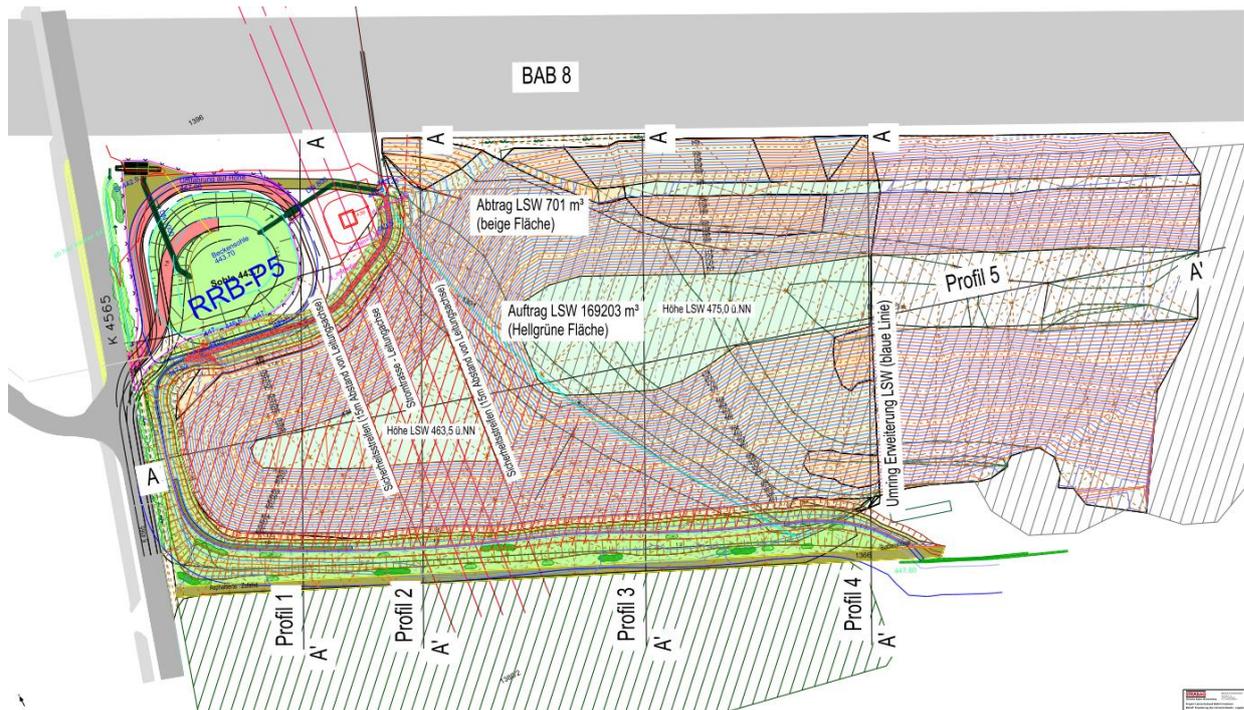


Abbildung 8: Planunterlagen: „Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friezheim, Betreff: Erweiterung des Lärmschutzwalls“, Lageplan, Datum: 07.06.2018, STRABAG

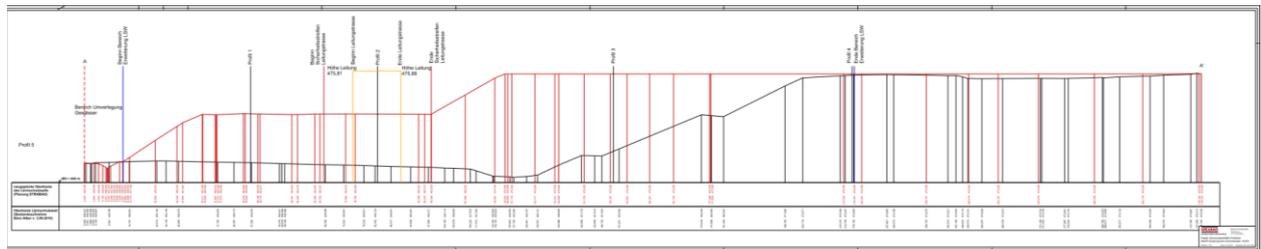


Abbildung 9: Planunterlagen: „Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friezheim, Betreff: Erweiterung des Lärmschutzwalls“, Profil 1, 2, 3, 4, 5, Datum: 07.06.2018, STRABAG

Das für den bestehenden Lärmschutzwall genehmigte Qualitätssicherungs- und Einbaukonzept vom 20.10.2006 (Lärmschutzwall-Erweiterung in 71292 Friezheim, Qualitätssicherung und Einbaukonzept, vom 20.10.2006, DrP Ing.- und Sachverständigenbüro, Dr. Thomas Pfirrmann, Dipl. Ing. Umweltsicherung) soll, auf Veranlassung der Gemeinde, im Zuge der 2. Erweiterung des Lärmschutzwalls hinsichtlich der Zulässigkeit der Materialien (bisher Zulässigkeit Zuordnungsklassen Z0 bis \leq Z2) überdacht und auf eine niedrigere Zuordnungsklasse im Genehmigungsverfahren beschränkt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass das Landratsamts Enzkreis in seinem Schreiben vom 14.11.2019 empfiehlt, „den Einbau von geogen belastetem Erdaushub im Zuge des Genehmigungsverfahrens zuzulassen. Es handelt sich hierbei um natürliche Gehalte an Schwermetallen (hauptsächlich Arsen und Kupfer), die in weiten Bereichen des Enzkreises, so auch in Friezheim und Umgebung, u.a. in den Gesteinen und Verwitterungsprodukten des Muschelkalkes angetroffen werden. Es kommt immer wieder vor, dass es aufgrund dieser natürlichen Bodenbelastungen zu großen Schwierigkeiten bei der Entsorgung von anfallendem Erdaushubmaterial bei Neu- und Umbauvorhaben kommt (auch bei Material von der "grünen Wiese"). Nach unseren langjährigen Erkenntnissen sind diese Schadstoffe sehr immobil und nicht mit anthropogenen Bodenbelastungen vergleichbar. [...]“

Es handelt sich hierbei um natürliche Gehalte an Schwermetallen, die Zuordnungsklasse Z2 +/- zugeordnet werden. Der Einbau von geogen belastetem Erdaushub in den Erweiterungsbereich des Lärmschutzwalls sollte daher weiterhin möglich sein. Detaillierte Nebenbestimmungen können in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Zu beachten ist, dass es keine Rechtsgrundlage für die Festlegung / Festsetzung der Zulässigkeit der Schütt-Materialeien (Zuordnungsklassen) im Bebauungsplan gibt. Die Regelung des Schüttmaterials ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Eine Aufforstung der Wallflächen ist aufgrund der geplanten und genehmigten Beschaffenheit der Wälle nur eingeschränkt möglich, daher wird der Wall begrünt, jedoch nicht als „Wald“ bepflanzt. Wald wird an anderer Stelle, auf Flächen beim Hofgut Georgenau, gepflanzt (siehe 5.2).

4.3 Auswirkungen des Lärmschutzwalls auf die Abflussverhältnisse

Um die Auswirkungen des bestehenden Lärmschutzwalls und einer möglichen zweiten Erweiterung des Lärmschutzwalls auf die Abflussverhältnisse im BAB-Graben bzw. Hagenbach aufzeigen zu können, wurden Niederschlag-Abfluss-Modell-Varianten (FGM-Varianten) mit unterschiedlicher Erfassung des Lärmschutzwalls (LSW) entwickelt (ohne LSW, derzeitiger LSW, derzeitiger + geplanter LSW).

Die Berechnungen zeigen, dass es bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen (LF-Klima) auch nach der Erweiterung des Lärmschutzwalls zu keiner Überlastung des Beckens kommt. Die Auswirkungen wurde im Zuge einer Gesamtbetrachtung „Auswirkungen des 6-streifigen BAB-Ausbau (A8) auf die Abflussverhältnisse“, im Auftrag des Regierungspräsidiums, durch das Ing.-Büro Wald + Corbe untersucht.

Insgesamt ist als Ergebnis festzuhalten, dass sowohl der Bestandswall als auch ein Weiterbau nicht zu einer Abflussverschärfung führen.

5 Ersatzplanung für planfestgestellte Maßnahmen

5.1 „Verlegung des Hagenbachgrabens“ für die planfestgestellte Maßnahme E2

Aufgrund der Überlagerung des Planungsvorhabens der Gemeinde Frielzheim mit dem gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der BAB A8 Wurmberg-Heimsheim festgesetzten naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Kompensationsmaßnahme E2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat die Gemeinde Frielzheim eine gemeindliche Ersatzplanung „Verlegung des Hagenbachgrabens“ in Auftrag gegeben. Der Gewässergrabenverlauf soll ökologisch mindestens gleichwertig oder höher sein als die Renaturierung des bestehenden Gewässerverlaufs. Die Prämisse, dass das derzeitige Abflussgeschehen durch die gesamte Baumaßnahme „Lärmschutzwall“ nicht verschärft werden darf, ist ebenfalls zu beachten (siehe Ausführungen Kapitel 4.3).

Die nun vorliegende Planung „Erweiterung Lärmschutzwall Friezheim bis K4565 Gewässerumverlegung“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim“, erfüllt diese Vorgaben (Abb. 10).

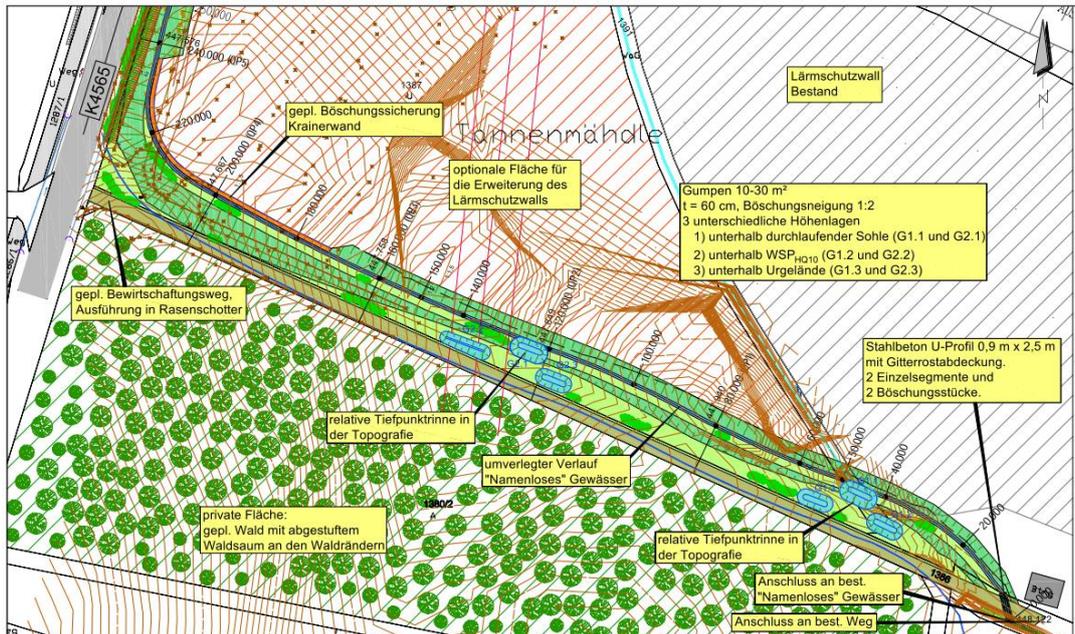


Abbildung 10: Erweiterung Lärmschutzwall Friezheim bis K4565 Gewässerumverlegung, Lageplan Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim

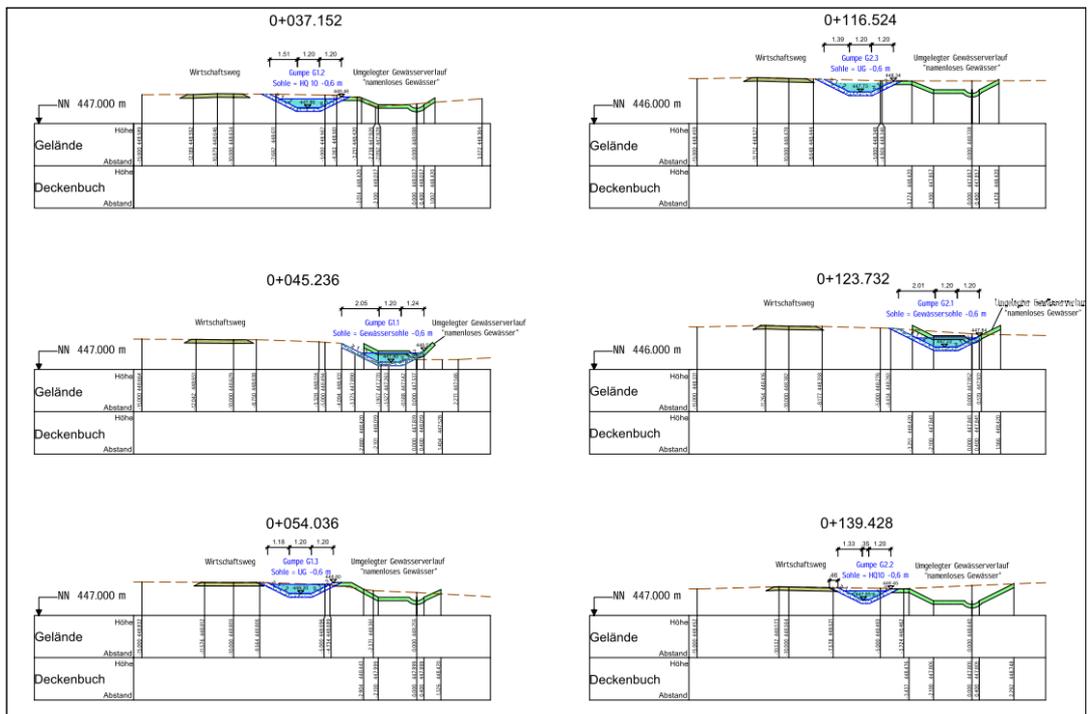


Abbildung 11: Erweiterung Lärmschutzwall Friezheim bis K4565 Gewässerumverlegung, Querprofile Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim

Der nach der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes verlaufende Teil der „Verlegung des Hagenbachgrabens“ wird im Bebauungsplan entsprechend

dargestellt und festgesetzt. (Über die Zulässigkeit der Gewässerbaumaßnahme „Hagenbachgraben“ wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren entschieden.)

5.2 Flächentausch Aufforstungsfläche für die planfestgestellte Maßnahme A6

Wie bereits eingangs dargelegt, sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausbau der A8 Teile der Flächen als Ersatzaufforstungsflächen planfestgestellt. Sie haben damit „de facto“ den Rechtscharakter von Waldflächen. Damit diese Flächen nun für die Anlage eines Lärmschutzwalls zur Verfügung stehen, bedarf es einer Änderung des Rechtscharakters. Aus diesem Grund wurde ein Flächentausch, in Abstimmung mit den Behörden, durchgeführt.

Da die Tauschfläche im selben Naturraum liegt und die Eignung durch das Standortgutachten (Geplante Aufforstungsfläche Möttlingen, Hofgut Georgenau, Standortkundliches Gutachten 2011, Endbericht, ö:Konzept GmbH, Freiburg, den 18.10.2011) belegt wurde, bestehen aus Sicht des RP Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, keine Bedenken gegen den Flächentausch.



Abbildung 12: Lageplan, Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Die Aufforstung wird / wurde auf der Gemarkung Möttlingen, zum Hofgut Georgenau gehörend, durchgeführt. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) wurde vor geraumer Zeit gestellt. Eine Aufforstungsgenehmigung mit Datum 29.10.2013 liegt vor. Da sich das Bebauungsplanverfahren aufgrund verschiedener angrenzender Planungsüberlegungen und Planungserfordernisse (z.B. RÜB) verzögert hat, wurde die Aufforstung noch nicht durchgeführt. Da die Aufforstungsgenehmigung mit Befristung erteilt wurde, wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung und der Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland am 20.04.2020 erneut gestellt. Mit Schreiben des Landkreises Calw, vom 27. April 2020, wurde die Genehmigung der „Umwandlung von Grünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung“ erteilt. Die Aufforstungsgenehmigung wurde mit Schreiben vom 05.08.2020 erteilt.

Das von der Straßenbauverwaltung (RP) zusätzlich errichtete Regenrückhaltebecken liegt ebenfalls in der Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen A6 (Waldaufwuchs). Ein entsprechender gleichwertiger Ersatzausgleich wird hierfür durch die Straßenbauverwaltung geschaffen.

6 Artenschutzfachliche Untersuchung

6.1 Artenschutzfachliche Stellungnahme / Einschätzung

Das Bebauungsplangebiet wurde am 15.03.2010 zur artenschutzfachlichen Einschätzung vom Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Koch, Bietigheim-Bissingen besichtigt. Zu diesem Zeitpunkt war die Überformung des Gebietes durch den Ausbau der Bundesautobahn A8 bereits in vollem Gange. Eine Untersuchung und eine anschließende artenschutzfachliche Bewertung des ursprünglichen Pflanzen- und Tierartenbestands waren daher nicht mehr möglich. Mangels dieser Untersuchungsmöglichkeit konnten deshalb auch keine Empfehlungen zu gegebenenfalls notwendigen und artenschutzrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahmen aufgestellt werden (Artenschutzfachliche Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Lärmschutzwalls einer Ortsbesichtigung am 15.03.2010, Büro für Landschaftsplanung, Dipl. Ing. Michael Koch, Bietigheim-Bissingen).

Aufgrund des langen zeitlichen Planungsverlaufs hat das Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde, Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler, eine neue artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt „Artenschutzrechtliche Einschätzung, BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“, Frielzheim, Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.01.2019“. Die Untersuchung des Geländes und des Vorkommens von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Schmetterlingen dient dazu festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind (die Untersuchung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Nachfolgend wird daher nur eine kurze Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses aufgeführt.

(Hinweis: Die innerhalb der Auszüge aus den Gutachten angeführten Nummerierungen, Abbildungsverweise und Quellenangaben beziehen sich auf die Gutachten selbst.)

Das Ergebnis der Untersuchung lautet wie folgt (S. 14):

„Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass das Gelände bis zum tatsächlichen Eingriff nicht durch zuwandernde streng geschützte Schmetterlingsarten besiedelt wird.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Es wird auf Grund des artenreichen Ruderalbestandes empfohlen bei der Anlage der Südböschung des Lärmschutzwalles eine ähnliche Vegetation wie in dem trockenen Teil der Eingriffsfläche zu entwickeln.

Zum Schutz des besonders geschützten Grasfrosches sollten entsprechend geeignete Laichgewässer oder Bereiche am Graben angelegt werden (vgl. Kap. 5.1 und 6).

Nur bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen und unter Inanspruchnahme der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird es nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.“

[Artenschutzrechtliche Einschätzung, BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“, Frielzheim, Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.01.2019, Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler, Rauenberg]

Im Bebauungsplan werden die in der Untersuchung empfohlenen Maßnahmen soweit rechtlich möglich, entsprechend festgesetzt und berücksichtigt.

6.2 Ergänzende Ausgleichsmaßnahme für die Amphibienpopulation

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Einschätzung und den darin enthaltenen Empfehlungen zum „besonders geschützten Grasfrosch“ hat das Büro Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, als ergänzende Ausgleichsmaßnahme für die Amphibienpopulation, die Anlage von mehreren im Frühjahr-/Frühsommer dauerhaften Nassbereiche mit mittlerer Wassertiefe im direkten Anschluss an den Gewässerbestand, bei der Planung der Gewässerumverlegung des Hagenbachgrabens, berücksichtigt. Die Konzeption „Ergänzende Ausgleichsmaßnahme für die Amphibienpopulation“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Im Zuge der Bauausführung der Maßnahme ist das Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde Büro Scheckeler mit der Ökologischen Bauleitung von der Gemeinde Frielzheim bereits beauftragt; somit können die direkten Vorgaben der Ausgleichsmaßnahme baulich optimiert umgesetzt werden.

7 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Bei der vorliegenden Planung liegt eine Sondersituation vor, da der Bebauungsplan, wie eingangs dargelegt, planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans A6 „Aufforstung der Landwirtschaftsflächen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme und E2 „Der Wassergraben ist natürlich zu gestalten“ überplant.

Die Ersatzplanungen für diese Maßnahmen liegen, wie dargelegt, bereits vor bzw. wurden bereits durchgeführt. Im Umweltbericht werden die Ersatzplanungen berücksichtigt. Im Umweltbericht wird zudem die Planung / Auswirkung des Lärmschutzwalls (Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung / Beeinträchtigung Landschaftsbild...) zu betrachten sein. Der bereits im Jahr 2012 erstellte Umweltbericht wird hierfür fortgeschrieben. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung. Aufgrund des Umfangs ist der Umweltbericht als Anlage der Begründung beigelegt (Kapitel 12).

8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

A1 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

Maststandort

Zur Sicherung des vorhandenen Maststandortes (Mast 21A-22) ist die Festsetzung notwendig.

A2 Grünflächen

A2.1 Öffentliche Grünfläche „Lärmschutzwall“

Der Lärmschutzwall wird als grüner „Hügel“ ausgebildet. Daher wird im Bebauungsplan die Fläche als öffentliche Grünfläche, mit entsprechenden Bepflanzungsmaßnahmen, festgesetzt.

A2.2 Öffentliche Grünfläche „Verlegung des Hagenbachgrabens“

Es handelt sich bei der Fläche um die gemeindliche „Ersatzplanung des Hagenbachs“ für die planfestgestellte Maßnahme E2. Auf den „Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, wird verwiesen.

A3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A3.1 FNL 1: Lärmschutzwall / Wiesen- und Strauchflächen

Die Vegetationsstrukturen bieten Schutz-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und stellen eine landschaftsgerechte Begrünung dar. Durch die extensive Pflege der Wiesenflächen können sich artenreiche Bestände entwickeln, die Insekten und Vögeln als Nahrungshabitat dienen. Kleinsäuger und Insekten und stellen eine landschaftsgerechte Begrünung dar. Durch die extensive Pflege der Wiesenflächen können sich artenreiche Bestände entwickeln.

A3.2 FNL 2: Verlegung des Hagenbachgrabens

Mit der Abflachung und Aufweitung der Ufer entstehen naturnahe Retentionsflächen, die die Hochwasserspitzen reduzieren. Die Sohlsicherung mit Steinen verhindert Erosion in Abschnitten mit hoher Fließgeschwindigkeit. Auch durch die Begrünung der Böschungen wird Erosion vermieden und es entstehen gewässertypische Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna.

Die Ausgestaltung und Modellierung des Wassergrabens hat gemäß der Planung „Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“,

Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, zu erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes ist der besonders geschützte Grasfrosch angesiedelt. Der Laichplatz des Grasfrosches geht durch die Verlegung des Hagenbachgrabens verloren. Um die besonders geschützte Art nicht zu gefährden, muss für den Laichplatz ein Ausgleich geschaffen werden. Um dies zu gewährleisten ist die Festsetzung getroffen.

Die Herstellung der Laichplätze hat gemäß der Anlage zum Bebauungsplan „Ergänzende Ausgleichsmaßnahme für die Amphibienpopulation“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, zu erfolgen.

A3.3 Oberflächenbelag öffentl. Verkehrsfläche „Bewirtschaftungsweg“

Der Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. Rasenschotter, hat ökologische Gründe. So kann das Regenwasser hier direkt versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Die Festsetzung entspricht der Empfehlung „Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.

A3.4 Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen

A3.4.1 Grasfrösche - Vermeidungsmaßnahme

Aufgrund der ungünstigen Bestandsentwicklung der besonders geschützten Grasfrösche sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, um im Zuge der Bauarbeiten die Tötung der Kaulquappen zu verhindern. Aus diesen Grund hat die Verfüllung des alten Grabens außerhalb der Fortpflanzungszeit zu erfolgen. Alternativ können die Kaulquappen abgefangen und in das neue Gewässer umgesiedelt werden. In beiden Fällen wird der Zuwachs der Grasfroschpopulation nicht bedroht.

A3.4.2 Grasfrösche - Ersatzmaßnahme

Zudem muss für den Grasfrosch ein Ausgleich für den durch die Verlegung des Hagenbachgrabens entstehenden Verlust des bestehenden Laichplatzes erfolgen. Besonders geeignet sind Ersatzgewässers im Nebenschluss oder in einem nur temporär an den Graben angeschlossenen Bereich (Tümpel), da das Gewässer auch bei Starkregen-Ereignissen nicht stark durchströmt werden darf. (siehe Ziff. A3.2). Die entsprechenden Vorgaben werden durch die Planung berücksichtigt.

Nach §44 BNatSchG Abs. 5 ist eine Legalausnahme für das Projekt möglich. Dennoch sollten für die Grasfrösche (besonders geschützt) auf Grund der aktuellen ungünstigen Bestandsentwicklung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen Ausgleich für das durch die Maßnahme entfallende Laichgewässer zu schaffen.

Die Herstellung der Laichplätze hat gemäß der Anlage zum Bebauungsplan „Ergänzende Ausgleichsmaßnahme für die Amphibienpopulation“, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, zu erfolgen.

A3.4.3 Insekten - Vermeidungsmaßnahme

Das Plangebiet stellt für viele Insekten ein interessantes Nahrungshabitat dar. Daher soll das Areal für eine mögliche zukünftige Besiedlung durch geschützte Arten

erhalten bleiben. Die Bepflanzung der südlichen Böschung des neuen Lärmschutzwalls mit einer ähnlichen Artenzusammensetzung der bestehenden krautigen Vegetation sichert dieses Nahrungshabitat für die Insekten.

A3.4.4 Vögel – Vermeidungsmaßnahme (Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten)

Im Zuge der Begehungen wurden in den Gehölzstrukturen Mönchsgrasmücken und Goldammern beobachtet. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die Fällung in der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen.

A4 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Das eingetragene Leitungsrecht (LR) dient der Sicherung der 110 kV-Leitung Pinache-Merklingen, der EnBW Regional AG.

A5 Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

A5.1 Aktiver Lärmschutz „Lärmschutzwall“

Entsprechend den Anregungen der Gemeinde Wimsheim, bzw. des LRA Enzkreis wurde die Lärmproblematik schon bezüglich des Bebauungsplanes „Lärmschutzwall / Sport-, Schul- und Kulturbereich“ fachtechnisch gutachterlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung, Büro Bender+Stahl, Juli 2001). Diese Untersuchung beinhaltet ebenfalls eine Aussage zu der Erweiterung des Lärmschutzwalls (BP“ Erweiterung – Lärmschutzwall“ vom 1.03.2004). Dabei zeigt sich, dass der Bau eines durchgehenden Walls gegenüber den anderen damals untersuchten Varianten (2 getrennte Wälle bzw. 2 Wälle, die durch eine Lärmschutzwand miteinander verbunden sind) die besten Resultate erzielt und für das zukünftige Baugebiet „Schießmauer“ eine spürbare Lärmpegelminderung von 5%–10% ermöglicht. Erdwälle erreichen aufgrund des porösen Materials in Verbindung mit Bewuchs einen hohen Absorptionsgrad. Schallreflexionen an der Wallböschung sind daher unbedeutend. Zudem wird durch die geneigte Geometrie der Wallböschung der Schall steil nach oben und nicht auf das Gelände nach unten reflektiert werden. Auf die gegenüber der Autobahn tiefer liegenden Siedlungsbereiche der Gemeinde Wimsheim haben die geplanten Aufschüttungen keinerlei negative Auswirkungen.

Für die Gemeinde Friolzheim bedeutet der durchgehende Bau eines Lärmschutzwalles jedoch eine eindeutige Verbesserung der Lärmsituation. Durch die „Schalltechnische Untersuchung Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim“, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg wird die Aussage nachhaltig bestätigt (Anlage zum Bebauungsplan).

Die Gemeinde ist gem. § 1 Abs. 5 BauGB ausdrücklich verpflichtet, im Rahmen der von ihr planungshoheitlich zu vertretenden Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern“. Dabei wird in § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB an erster Stelle

die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gefordert. Hierunter kann sicherlich nicht nur die Erfüllung der mit der Einhaltung der Richtzahlobergrenzwerte der Verkehrslärmimmissionen beschriebenen Zumutbarkeitslärmpegel verstanden werden. Insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, der Gemeinde die Möglichkeit besteht, ihre Wohnbevölkerung mit relativ geringem Aufwand und ohne nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft, Verbesserungen der Umweltsituation zu schaffen.

A6 Höhenlage

Um den notwendigen Mindestabstand zwischen dem Lärmschutzwall und den Leiterseilen der 110-kV-Leitung einzuhalten und den Anschluss an den bestehenden Lärmschutzwall zu gewährleisten sowie den Lärmschutz zu gewährleisten, wurde jeweils die Höhenlage festgesetzt.

9 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

B1 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der un bebauten Flächen, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

B1.1 Einfriedungen

Die Festsetzung dient der offenen Gestaltung des Landschaftsbilds und soll die Durchlässigkeit für die Fauna gewährleisten. Des Weiteren wird die Verkehrssicherheit der A8 berücksichtigt.

10 Flächenbilanz

Die geplanten Flächen innerhalb des ca. 13.130 m² großen Plangebietes verteilen sich folgendermaßen:

Öffentliche Verkehrsfläche:

Bewirtschaftungsweg ca. 570 m²

Öffentliche Grünfläche, davon:

FNL 1: Lärmschutzwall: Wiesen- und Strauchflächen: ca. 8.270 m²

FNL 2: Verlegung des Hagenbachgrabens ca. 4.290 m²

11 Auswirkungen des Bebauungsplans

Für die Gemarkung der Gemeinde Friolzheim wird durch die Vervollständigung des Lärmschutzwalls die Lärmbeeinträchtigung reduziert und somit die Lebensqualität verbessert.

Friolzheim, den

.....

Michael Reiß
Bürgermeister

12 Anlage

Umweltbericht „Gemeinde Friolzheim, Landkreis Enzkreis, Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“, vom 23.09.2019, Freie Landschaftsarchitekten König + Partner, Stuttgart